

## Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Julius Hoesch GmbH & Co.KG

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil sämtlicher zwischen der Julius Hoesch GmbH & Co.KG (nachfolgend kurz JULIUS HOESCH genannt) und den Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich Lieferanten genannt) geschlossenen Verträgen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für JULIUS HOESCH unverbindlich, auch wenn JULIUS HOESCH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind.

### 2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen JULIUS HOESCHs und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2 JULIUS HOESCH ist berechtigt, die Bestellung unentgeltlich zu widerrufen, wenn der Lieferant diese JULIUS HOESCH gegenüber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt.
- 2.3 Die Annahmestätigung der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist JULIUS HOESCH an die Bestellung nur gebunden, sofern JULIUS HOESCH der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- 2.5 Lieferabrufe auf der Grundlage eines zwischen JULIUS HOESCH und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages werden spätestens verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Lieferabrufes widerspricht.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DDP gemäß INCOTERMS 2010.
- 3.3 Zahlungen erfolgen – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, und zwar jeweils gerechnet ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei JULIUS HOESCH.
- 3.4 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet sich neben der Umsatzsteuer- Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen
- 3.6 Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtlichen Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen.
- 3.7 Fehlen die Angaben gemäß vorstehender Ziffer 3.5 oder sind sie unrichtig oder unvollständig oder ist die Rechnung aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Anspruch des Lieferanten nicht fällig.
- 3.8 Zahlungen von JULIUS HOESCH beinhalten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist JULIUS HOESCH, unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

### 4. Lieferung, Erfüllungsort

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen sind verbindlich. Sofern keine Liefer- und/oder Leistungstermine mit dem Lieferanten vereinbart sind, hat der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen unter Berücksichtigung der üblichen und angemessenen Zeit unverzüglich vorzunehmen. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von JULIUS HOESCH zulässig. In Fällen höherer Gewalt sind sowohl JULIUS HOESCH als auch der Lieferant für die Dauer der die höhere Gewalt begründenden Umstände von der An- bzw. Abnahmeobligiertheit bzw. der Liefer-/Leistungspflicht befreit, allerdings nur dann, sofern der von dem Ereignis der höheren Gewalt jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses, das die höhere Gewalt begründet, hierauf hinweist und die voraussichtliche Dauer des jeweiligen Ereignisses, das zu einer Beeinträchtigung der Obliegenheiten/Pflichten führt, benennt.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von JULIUS HOESCH sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben ist der in der Bestellung angegebene Firmensitz von JULIUS HOESCH der Erfüllungsort.

### 5. Vertragsstrafe

- 5.1 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, steht JULIUS HOESCH ein Vertragsstrafe Anspruch in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Preises pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5% des vereinbarten Netto-Preises zu. Die Vertragsstrafe ist auch dann auf 5 % des vereinbarten Netto-Preises beschränkt, wenn der Lieferant mehrere in dem jeweiligen Vertrag vereinbarte Fristen schuldhaft überschreitet.
- 5.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 5.3 Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten und von etwa weitergehenden (Schadensersatz-) Ansprüchen befreit, die Vertragsstrafe wird jedoch auf JULIUS HOESCH zustehende Schadensersatzansprüche aus Verzug angerechnet.
- 5.4 Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine diese Vertragsstrafen Regelung.



**JULIUS  
HOESCH**

seit 1865

## Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Julius Hoesch GmbH & Co.KG

### **6. Gefahrübergang, Transport, Eigentumsrechte**

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferung sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die JULIUS HOESCH aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z. B: Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in den Bestellungen geforderten Kennzeichnungen von JULIUS HOESCH anzugeben.
- 6.3 Mehrkosten, die JULIUS HOESCH durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von JULIUS HOESCH angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf JULIUS HOESCH über.
- 6.5 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf JULIUS HOESCH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

### **7. Gewährleistung (Mängelhaftung)**

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem anerkannten Stand der Technik im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für kauf- oder werkvertragliche Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 7.3 JULIUS HOESCH wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzeigen.
- 7.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte stehen JULIUS HOESCH uneingeschränkt zu. JULIUS HOESCH ist wahlweise berechtigt Nacherfüllung vom Lieferanten, Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Insbesondere ist JULIUS HOESCH im Falle der Nacherfüllung berechtigt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbauskosten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte JULIUS HOESCHs bleiben unberührt.

### **8. Haftung von JULIUS HOESCH**

- 8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen JULIUS HOESCH – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von JULIUS HOESCH, auf dem Produkthaftungsgesetz oder auf Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter infolge einer von JULIUS HOESCH zu vertretenen Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch JULIUS HOESCH. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch JULIUS HOESCH ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen JULIUS HOESCH auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern und soweit keine Haftungsfälle des Satzes 1 dieser Ziffer vorliegen. Vorhersehbar und vertragstypisch ist der Schaden, mit dem JULIUS HOESCH in Bezug auf die jeweils verletzte Pflicht typischerweise rechnen muss. Einer Pflichtverletzung durch JULIUS HOESCH steht eine Solche ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Beweislastumkehr zu Lasten des Lieferanten verbunden.

### **9. Beistellung von Material**

- 9.1 Von JULIUS HOESCH beigestelltes Material bleibt Eigentum von JULIUS HOESCH und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von JULIUS HOESCH zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellungen von JULIUS HOESCH verwendet werden. Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des beigestellten Materials.
- 9.2 Sofern und soweit von JULIUS HOESCH überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt JULIUS HOESCH als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt JULIUS HOESCH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant JULIUS HOESCH anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für JULIUS HOESCH unentgeltlich verwahrt.
- 9.3 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Mittel, Unterlagen und Daten, die JULIUS HOESCH dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder an deren Erstellung bzw. Fertigung sich JULIUS HOESCH maßgeblich, mit einem Kostenbeitrag von wenigstens 50 %, beteiligt, darf der Lieferant nur zur Bearbeitung des jeweiligen Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; eine Verwendung dieser Beistellungen für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen und/oder Leistungen Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung von JULIUS HOESCH gestattet. Sämtliche in dieser Ziffer genannten Beistellungen sind JULIUS HOESCH - samt etwaiger Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.

### **10. Besondere Verpflichtungen des Lieferanten**

- 10.1 Der Lieferant hat JULIUS HOESCH auf Anforderung die Einhaltung der auf der Grundlage der Bestellung und des jeweils geschlossenen Vertrages vereinbarten Qualitätsanforderungen durch Übersendung geeigneter Dokumente (z.B. Zertifikate, Darlegung des Produktionsablaufes etc.) nachzuweisen.

## Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Julius Hoesch GmbH & Co.KG

- 10.2 Änderungen des jeweiligen Liefergegenstandes und oder des mit JULIUS HOESCH abgestimmten Produktionsablaufs / Fertigungsprozesses bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung von JULIUS HOESCH.
- 11. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**
- 11.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Lieferant hat JULIUS HOESCH spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die JULIUS HOESCH zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.
- 11.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach 11.1 erstattet er JULIUS HOESCH sämtliche Aufwendungen und Schäden, die JULIUS HOESCH hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft**
- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung/Abnahme, JULIUS HOESCH zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er JULIUS HOESCH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.
- 13. Produkthaftung**
- 13.1 Sollte ein Dritter JULIUS HOESCH wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, so hat der Lieferant JULIUS HOESCH von
- 13.2 diesen Ansprüchen freizustellen, sofern der Produktfehler auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruht. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 14.1 Der Lieferant wird, alle ihm von JULIUS HOESCH im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erhaltenen Abbildungen, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim halten. Dritten dürfen diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung JULIUS HOESCH s offen gelegt werden.
- 14.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für JULIUS HOESCH, insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von JULIUS HOESCH, gefertigten Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und die Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von JULIUS HOESCH.
- 14.3 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von JULIUS HOESCH nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn JULIUS HOESCH dem im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.
- 14.4 JULIUS HOESCH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter sowie vom Lieferanten ggf. beauftragten Subunternehmern oder Zulieferern zu speichern, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten zusammenhängen und diese Daten innerhalb der JULIUS HOESCH zu verwenden. Sofern und soweit erforderlich, wird der Lieferant mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Zulieferern vergleichbare Vereinbarungen schließen.
- 15. Nutzungs- und Schutzrechte**
- 15.1 JULIUS HOESCH ist berechtigt, den Vertragsgegenstand uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern und an Dritte - einschließlich ggf. bestehender Schutz- und Eigentumsrechte des Lieferanten - zu übertragen.
- 15.2 Wird JULIUS HOESCH von einem Dritten wegen der Verletzung etwaiger Nutzungs- und Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, JULIUS HOESCH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 16. Aufrechnung**
- 16.1 Der Lieferant kann mit Gegenansprüchen nur wirksam die Aufrechnung erklären, sofern und soweit diese Ansprüche unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und JULIUS HOESCH unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem mit JULIUS HOESCH geschlossenen Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, ist Düren.
- 17.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen und der Verträge, deren Bestandteil diese Bedingungen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.